



Aktuelle Steuer-Information 12/2006

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Schwere Geländewagen

EU-Richtlinie öffnet keine Hintertür

Geländewagen wurden früher nach den für Lkw geltenden Regeln besteuert, wenn sie ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t hatten. Das galt unabhängig davon, ob sie nach ihrer Bauart und Einrichtung vorwiegend zur **Beförderung von Lasten** geeignet und bestimmt (also Lkw) waren. Vielen Haltern brachte das wesentliche Ersparnisse gegenüber einer Besteuerung als Pkw. Das Steuerprivileg beruhte auf einer Vorschrift, die zum 01.05.2005 aufgehoben wurde. Seither wird vielfach die Auffassung vertreten, was ein Pkw und was ein Lkw sei, richte sich nach einer EU-Richtlinie, wonach viele solcher Fahrzeuge weiter als Lkw besteuert werden müssten. Das sieht der Bundesfinanzhof anders: Diese EU-Richtlinie enthalte dazu keine für die Mitgliedstaaten verbindlichen Regelungen. Sie reglementiere nicht die allein in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegende Entscheidung, ob und in welcher Höhe für die einzelnen Fahrzeugarten Kfz-Steuer erhoben werden soll. Deshalb gilt jetzt:

Für Kombinationsfahrzeuge ist ungeachtet ihres zulässigen Gesamtgewichts die in der Regel wesentlich höhere Pkw-Steuer zu zahlen. Einzige **Ausnahme**: Das Fahrzeug ist nach Bauart und Einrichtung als Lkw anzusehen, also vorwiegend zur Beförderung von Lasten geeignet und bestimmt. Welche Kri-

terien für diese Abgrenzung von Pkw und Lkw zu berücksichtigen sind, erläutern wir Ihnen auf Wunsch gerne ausführlich.

Außergewöhnliche Belastungen

Wann ist Unterhalt abziehbar?

Unterhaltszahlungen an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person sind bis zu 7.680 € jährlich als außer gewöhnliche Belastungen abziehbar. Wir informieren Sie gerne über die genauen Voraussetzungen. Ob eine Person „gesetzlich unterhaltsberechtigt“ ist, richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Danach sind Verwandte in gerader Linie **verpflichtet**, einander Unterhalt zu gewähren. **Unterhaltsberechtigt** ist aber nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt geklärt, ob die Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers im Sinne des BGB Voraussetzung für den Abzug der Unterhaltsleistungen ist. Erfreulicherweise hat er das verneint und entschieden: Der Unterhaltszahler kann die Unterhaltsaufwendungen unter den weiteren Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen abziehen, wenn der Empfänger dem Grunde nach gesetzlich unterhaltsberechtigt ist. Auf eine konkrete **zivilrechtliche Unterhaltsberechtigung** bzw. die Höhe des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs kommt es daher nicht an.

Realsplitting

Nachträgliche Antragserweiterung

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten sind als **Sonderausgaben** abziehbar, und zwar **bis zu 13.805 €** im Jahr. Voraussetzung dafür ist ein Antrag des Unterhaltsleistenden, dem der Empfänger ausdrücklich zugestimmt hat (sog. **Realsplitting**). Der Empfänger muss in diesem Fall entsprechende Einkünfte versteuern. Der Antrag und die Zustimmung können auf einen bestimmten Betrag begrenzt werden, der unterhalb des Höchstbetrags liegt. Fraglich war bisher, ob ein solcher begrenzter Antrag nachträglich geändert werden kann.

Der Bundesfinanzhof lehnt das für den Fall ab, daß der beantragte Betrag **nachträglich herabgesetzt** werden soll; gegen eine **betragsmäßige Erweiterung** haben die Richter aber keine Bedenken. Ein solcher Antrag auf Erweiterung kann auch noch nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids gestellt werden.

2. ... für Unternehmer

1%-Regelung

Pkw-Nutzung durch Unternehmer, der gleichzeitig Arbeitnehmer ist

Nutzen Sie einen zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw zu mehr als 50 % betrieblich? Dann kann der gewinnerhöhende Entnahmebetrag für die Privatnutzung mit **monatlich 1 % des Bruttolistenpreises** angesetzt werden. Diese sog. Listenpreisregelung bedeutet aber nicht in allen Fällen, daß daneben die Kosten einschließlich der Abschreibung in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar sind. Wird der Pkw auch noch im Rahmen einer anderen Einkunftsart genutzt, sind die auf diese Fahrten entfallenden Kosten ebenfalls nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Das zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist bei einer Fabrik als Prokurist beschäftigt. Außerdem betreibt er in den Räumen einer Tanzschule eine Schankwirtschaft. Im Betriebsvermögen der Schankwirtschaft hält er einen Pkw, den er auch außerbetrieblich nutzt. Die außerbetriebliche Nutzung des Pkw wird in der Gewinnermittlung mit 1 % des Bruttolistenpreises je Kalendermonat als Entnahme erfasst. Für die Fahrten mit dem Pkw zu seiner Arbeitsstätte in der Fabrik setzt der Prokurist die Entfernungspauschale als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit an.

Das Finanzamt stellte aber fest, daß die Nutzung des betrieblichen Pkw im Rahmen einer anderen Einkunftsart nicht von der pauschalierenden Listenpreisregelung erfasst wird. Der Wert der Nutzungsentnahme sei wegen der Verwendung des Fahrzeugs für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** – über den sich nach der 1%-Regelung ergebenden Betrag hinaus – um die auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Kosten zu erhöhen. Den zusätzlichen Betrag ermittelte das Finanzamt, indem es die tatsächlich durch den Pkw verursachten Kosten im Verhältnis der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Gesamtfahrleistung aufteilte. Der BFH hat diese Vorgehensweise leider bestätigt.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

Korrespondierende Besteuerung

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 sieht eine Änderung vor, die eine korrespondierende Besteuerung einer vGA bei der GmbH (kein Betriebsausgabenabzug) und beim Gesellschafter (Besteuerung zur Hälfte) sicherstellen soll.

Beispiel: Eine GmbH zahlt ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer A ein Jahresgehalt von 100.000 €, das sie als Betriebsausgaben abzieht. A versteuert diesen Betrag in voller Höhe als Arbeitslohn. Seine Einkommensteuerveranlagung wird endgültig durchgeführt. Später stellt das Finanzamt während einer Betriebsprüfung bei der GmbH zutreffend fest, daß nur ein Gehalt von 80.000 € angemessen ist, und behandelt die 20.000 € als vGA, die die GmbH nicht als Betriebsausgaben abziehen kann.

Bisher musste A den vollen Betrag versteuern, auch wenn seine Steuerfestsetzung nicht mehr änderbar ist. Jetzt soll gesetzlich geregelt werden, daß A in Bezug auf den Betrag von 20.000 € (vGA) auch nur die Hälfte zu versteuern hat.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Auslandsreisen

Aufteilungs- und Abzugsverbot auf dem Prüfstand

Grundsätzlich sind Kosten, die nur zum Teil beruflich oder betrieblich veranlasst sind, insgesamt nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar (sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot). Innerhalb des Bundesfinanzhofs (BFH) ist man sich über diese strikte Beurteilung nicht mehr einig. Der Lohnsteuersenat des BFH befürwortet eine **Aufteilung** gemischt veranlasster Kosten, wenn hierfür ein **objektiver Maßstab** zur Verfügung steht. Jetzt muss der Große Senat des BFH klären, ob Kosten für die Hin- und Rückreise bei gemischt veranlassten Reisen in Werbungskosten und nicht abziehbare Kosten für die private Lebensführung aufgeteilt werden können.

Die vom Großen Senat des BFH erwartete Entscheidung ist übrigens genauso bedeutsam für **Unternehmer**, die Auslandsreisen durchführen.

Darlehen

Zinsübernahme durch Arbeitgeber

Gewährt der Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer unverzinsliche oder zinsverbilligte Darlehen, besteuert der Fiskus die Zinsvorteile als **Sachbezug**. Das gilt allerdings nur, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums (in der Regel der Kalendermonat) 2.600 € übersteigt. Dabei geht das Finanzamt von einem Zinsvorteil aus, soweit der Effektivzins für ein Darlehen 5 % unterschreitet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte kürzlich klargestellt, daß die 5%-Grenze nicht als absolute Wertfestsetzung zu verstehen ist. Liegt der marktübliche Zinssatz unter 5 %, ist danach kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn anzunehmen, wenn dieser Zinssatz der Darlehensvereinbarung zugrunde gelegt wird. Jetzt hat der BFH entschieden, daß sog. **Zinsausgleichszahlungen**, die der Arbeitgeber unmittelbar an den Darlehensgeber (z.B. die Bank) auf ein vom Arbeitnehmer selbst aufgenommenes Darlehen leistet, stets und in voller Höhe lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn sind.

Ausbildungsverhältnis

Vertragsstrafe kann abziehbar sein

Ein Arbeitnehmer hatte sich im Hinblick auf seine aufwendige Ausbildung gegenüber seinem Arbeitgeber verpflichtet, nach Abschluss der Ausbildung mindestens zehn Jahre für das Unternehmen tätig zu bleiben. Da er vor Ablauf dieser Zeit aus der Firma ausschied, musste er vereinbarungsgemäß eine Vertragsstrafe zahlen. Der Bundesfinanzhof erkannte die Zahlungen zur Erfüllung der Vertragsstrafe **steuermindernd** an. Er ließ offen, ob die Zahlungen als nachträgliche Werbungskosten oder wegen der künftig ausgeübten selbständigen Tätigkeit als Betriebsausgaben abziehbar waren.

Geldwerter Vorteil

Einheitliche Kleidung fürs Personal

Überlassen Sie Ihren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt Kleidung, führt der dadurch zugewandte **geldwerte Vorteil** in der Regel zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn. Vorteile, die Sie aus eigenbetrieblichem Interesse gewähren, stellen dagegen **keinen Arbeitslohn** dar, wenn der mit der Vorteilsgewährung verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht.

Der Bundesfinanzhof hat in folgendem Fall wegen des **vorrangigen eigenbetrieblichen Interesses** an der Überlassung der Kleidung keinen geldwerten Vorteil angenommen: Ein Lebensmitteleinzelhändler hatte seinem Verkaufspersonal – u.a. aus hygienischen Gründen und um das Erscheinungsbild des Unternehmens zu verbessern – einheitliche bürgerliche Kleidung zur Verfügung gestellt.

(Jahreswagen-)Rabatte

Arbeitnehmer kann zwischen zwei Bewertungsmethoden wählen

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Bewertung geldwerter Vorteile bei der verbilligten Überlassung eigener Produkte des Arbeitgebers (im Streitfall: Jahreswagen) befasst: Für die Berechnung des geldwerten Vorteils gibt es **zwei Methoden**, zwischen denen der Arbeitnehmer grundsätzlich frei wählen darf.

Ausgangsbetrag der Bewertung ist grundsätzlich der **günstigste Preis am Markt**, also der um marktübliche Preisnachlässe geminderte Endpreis. Die andere Bewertungsmethode geht dagegen von dem Preis aus, zu dem die betreffende Ware **fremden Letztverbrauchern** im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird – also grundsätzlich der vor Gewährung von Preisnachlässen auszuzeichnende Preis. Dieser Wert ist ggf. höher als der nach der ersten Methode ermittelte Betrag. Von ihm sind aber ein Bewertungsabschlag in Höhe von 4 % des Angebotspreises und ein Rabattpreibetrag von bis zu 1.080 € abzuziehen. Unterschiedliche Werte können sich auch deshalb ergeben, weil im ersten Fall auf den Marktpreis am Ort der Verschaffung des Produkts abzustellen ist, im zweiten Fall aber die Verhältnisse eines einheitlichen Abgabeorts maßgebend sind, an dem der Arbeitgeber oder der nächstansässige Abnehmer die betreffenden Produkte im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Das kann z.B. der Sitz des Arbeitgebers sein, wenn dort zentral über die Höhe des Personalrabatts entschieden wird.

5. ... für Hausbesitzer

Disagio/Damnum

Abzugsmöglichkeit bleibt erhalten!

Oft wird – z.B. bei der Finanzierung eines Mietwohngrundstücks – ein Disagio (auch: Damnum) gezahlt. Bisher ist ein Disagio sofort in voller Höhe als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar, wenn unter Berücksichtigung der jährlichen Zinsbelastung die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden. Ein Disagio gilt als **marktüblich**, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Disagio von bis zu 5 % vereinbart wurde. Zum 31.12.2005 sollte diese Regelung auslaufen. Zunächst hatte das Bundesfinanzministerium die Möglichkeit des sofortigen Werbungskostenabzugs unter den genannten Voraussetzungen bis auf weiteres verlängert. Jetzt ist im Entwurf eines **Jahressteuergesetzes 2007** vorgesehen, diese Abzugsmöglichkeit endgültig auch gesetzlich beizubehalten.

Kaufvertrag

Rückabwicklung nicht steuerpflichtig

Der Verkauf eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks innerhalb von zehn Jahren nach seiner Anschaffung führt zu einem **steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft**. Die Rückabwicklung eines Anschaffungsgeschäfts wegen irreparabler Vertragsstörungen stellt dagegen kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft dar.

Ein Ehepaar hatte von einem Bauträger eine Eigentumswohnung gekauft und vermietet, wurde wegen dessen Insolvenz aber nicht im Grundbuch eingetragen. Der Bürge des Bauträgers, eine Bank, leistete daraufhin Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe der Wohnung. Das Finanzamt sah darin ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft. Obwohl der Kaufpreis und die vom Bürgen geleistete Rückzahlung gleich hoch waren, ergab sich ein Veräußerungsgewinn: Die während der Vermietungszeit zu Gunsten des Ehepaares berücksichtigten AfA verringerten bei der Gegenüberstellung von Anschaffungskosten und Veräußerungspreis die Anschaffungskosten. Der Bundesfinanzhof beurteilte diesen Vorgang dagegen als nicht steuerpflichtig.

Schadensersatz

Vorab entstandene Werbungskosten

Kosten im Zusammenhang mit einem geplanten Mietobjekt sind auch dann steuermindernd als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar, wenn die Investition tatsächlich nicht zustande kommt. Entscheidend ist, daß eine **konkrete Absicht zur Erzielung von Mieteinnahmen** bestanden hat. Auf dieser Basis hat der Bundesfinanzhof folgende Entscheidung getroffen: Leistet der Käufer eines Mietobjekts an den Verkäufer infolge einer Vertragsaufhebung Schadensersatz, um sich von seiner gescheiterten Investition zu lösen, kann er seine Kosten als vorab entstandene **vergebliche Werbungskosten** absetzen.

Mittelbare Grundstücksschenkung

Kauf einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung

So lange die Schenkung einer Immobilie bei der Schenkungsteuer mit einem Wert **unter dem Verkehrswert** erfasst wird, besteht ein Anreiz zu mittelbaren Grundstücksschenkungen. Dabei gibt der Schenker dem Bedachten Geld für den Kauf eines Grundstücks. Die Schenkung kann auch ein zu errichtendes Gebäude einschließen.

Die Schenkung wird dann nach dem Wert des geschenkten und ggf. bebauten Grundstücks bemessen. Ändern sich zwischen Schenkung des Geldes und Fertigstellung des Gebäudes die Wertverhältnisse, kommt es auf den für die Besteuerung maßgeblichen Zeitpunkt an. Dazu hat der Bundesfinanzhof entschieden, daß die mittelbare Grundstücksschenkungen zu dem Zeitpunkt ausgeführt ist, zu dem erstmals die **Fertigstellung** des Gebäudes erfolgt ist **und** die **Auflassung** und die **Eintragungsbewilligung** für das Grundbuch vorliegen.

Wir informieren Sie gerne ausführlich darüber, welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, damit das Finanzamt eine begünstigte mittelbare Grundstücksschenkungen anerkennt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team